



STATUTEN

Förderverein «Säumerei am Simplon»

**Regionale Entwicklung auf dem historischen
Saumweg der Stockalper-Route zwischen Brig,
Simplon und Domodossola**

Stockalper Route

Historischer Transitachse Paris – Milano
historische Verkehrsachse – Spuren der Säumer als Kulturerbe
Erlebniswelten der Natur – Kulturen – Sprachen – Landschaften
Bewegungs- Begegnungs- und Erlebnisraum Brig – Domodossola

**FÖRDERVEREIN
«SÄUMEREI
AM SIMPLON»**

Simplonstrasse
3907 Gondo

info@simplonsaeumer.ch
simplonsaeumer.ch

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen Förderverein Säumerei am Simplon besteht ein Non-Profit Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als Juristische Person.

Art. 2

Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

Art. 3

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 4

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

II. AUSRICHTUNG, ZIEL UND ZWECK

Art. 5

Der Förderverein Säumerei am Simplon fördert:

- a) die Entwicklungen und Innovationen zur Steigerung einer nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit mit regionaler Wertschöpfung und unterstützt Massnahmen zu Zukunftsfähigkeit der Region Brig – Simplon - Domodossola als Lebens-, Erlebnis- und Erholungsraum.
- b) Wissen zur Regionalentwicklung und nutzt diese Fähigkeiten zur nachhaltigen Veränderung, Realisierung und Vermarktung von regionalen Produkten und Dienstleistungen.
- c) direkt Initiativen, Projekte und Programme zur Nutzung und Vernetzung von regionenübergreifenden Synergien der Partner im Agrar-, Umwelt-, Tourismus- Bildungs-, Energie- und Gewerbesektor, zur Unterstützung der regionalen Kreisläufe und Wertschöpfungsketten.
- d) die regionale Identität, die Weiterentwicklung von regionalen Kompetenzen, die Inwertsetzung von Natur- und Kulturwerten, die Beachtung von ökologischen Errungenschaften, die Pflege der Kulturlandschaften sowie die Schonung ökologisch empfindlicher Lebensräume.

Art. 6

Der Förderverein Säumerei am Simplon bezweckt:

- a) die Erforschung und Vermittlung der Geschichte zur Region Brig – Simplon - Domodossola, dem Alpenkorridor zwischen dem Wallis und dem Piemont.
- b) die Kommunikation und das Marketing zu der Region der Stockalper-Route, die Herausgabe von Publikationen, das Betreiben von digitalen Medienformen, den Erfahrungsaustausch und Begegnungen unter den Regionen.
- c) den Betrieb eines Regionen-Managements zur Unterstützung einer eigenständigen und nachhaltigen Entwicklung der Region Stockalperweg mit sektorenübergreifenden Strategien zu allen relevanten wirtschaftlichen, kulturellen, ökologischen und gesellschaftlichen Bereichen.
- d) die zielgerichtete Zusammenarbeit aller Interessenvertretungen, Verbände, Vereine, Organisationen, Gesellschaften und sonstigen Einrichtungen, die sich den Zielen einer regionalen nachhaltigen Entwicklung verpflichtet fühlen.
- e) wenn notwendig die Übernahme von Projekt-Trägerschaften.
- f) das Erleben von Natur, Landschaften und Kultur, Pflege, Erhaltung und Aufwertung von Natur, Landschaft, Gewässern und Lebensräumen von Tieren und Pflanzen sowie Naturobjekten sowie des kulturellen Erbes des Säumerhandwerkes auf der Stockalper-Route
- g) die Diversifizierung des touristischen Angebotes, die Qualitätsförderung.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 7

Dem Förderverein Säumerei am Simplon können juristische Personen des Privatrechts sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Organisationen angehören, die durch ihre finanzielle oder ideelle Unterstützung direkt dem Vereinszweck und dessen Zielsetzungen dienen.

Art. 8

Dem Förderverein Säumerei am Simplon können Natürliche Personen als Mitglied beitreten.

Art. 9

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 10

Der obligatorische Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Er beträgt für Juristische Personen, Institutionen, Körperschaften und Organisationen Fr. 100.-Einzelpersonen Fr. 40.–

Art. 11

Die Mitgliedschaft erlischt durch; a) Austritt, b) Ausschluss. Der Austritt kann auf Ende des Vereinsjahres schriftlich an den Präsidenten zu Händen des Vorstandes erklärt werden. Der Austritt befreit jedoch nicht von der Verpflichtung bereits fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

Ausgeschlossen wird, wer durch Äusserung oder Verhalten oder Tätigkeit dem Verein materiellen oder immateriellen Schaden zufügt. Wer trotz dreimaliger Aufforderung die ausstehenden Mitgliederbeiträge nicht bezahlt. Die Beiträge bleiben geschuldet.

Art. 12

Es können Gönner ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

IV. ORGANE

Art. 13

Die Organe des Fördervereins Säumerei am Simplon sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstellen

A Generalversammlung

Art. 14

Die ordentliche Generalversammlung findet bis Ende Mai des folgenden Jahres statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 15

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat 10 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen.

Art. 16

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
- b) Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- d) Kenntnisnahme der Tätigkeits- und Arbeitsprogramme
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten, der Revisionsstelle
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Änderung der Statuten

Art. 17

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Alle anwesenden Mitglieder haben je ein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

B Vorstand

Art. 18

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Art. 19

Der Vorstand ist für alle Geschäfte die nicht dem Aufgabenbereich eines anderen Vereinsorganes zugewiesen sind zuständig. Er hat namentlich die folgenden Aufgaben:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung
- b) Leitung des Vereins
- c) bestimmt die Geschäftsstelle und die Wahl der Geschäftsleitung
- d) erstellen eines Geschäftsreglements der Geschäftsstelle
- e) genehmigt die Tätigkeits- und Arbeitsprogramme
- f) erteilt Aufträge an die Geschäftsstelle
- g) erarbeitet Statuten
- h) setzt Arbeits- und Projekt-Reglemente in Kraft
- i) genehmigt Sponsoren- und andere Vereinbarungen
- j) Aufsicht über die Geschäftsstelle
- k) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- l) Rechnungsführung und Erstellung des Geschäftsberichts

Art. 20

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und aussen. Der Präsident und Kassier zeichnen für den Verein. Der Vorstand kann Arbeits- oder Fachgruppen bilden. Ihnen kann jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstandes angehören. Die Rechte und Pflichten der Arbeits- oder Fachgruppen werden vom Vorstand von Fall zu Fall festgelegt.

C Revisionsstelle

Art. 21

Das Geschäftsjahr endet jeweils per 31. Dezember. Die Jahresrechnung wird entsprechend abgeschlossen.

Art. 22

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Generalversammlung Antrag zur Entlastung des Vorstandes.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 23

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Kapital und Ertrag des Vereinsvermögens, aus Gönner- und Sponsorenbeiträgen, aus Erträgen von Aktivitäten, aus allfälligen Spenden, Legaten, Schenkungen, Beiträgen der öffentlichen Hand und Institutionen.

Art. 24

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist in jedem Fall ausgeschlossen.

VI. AUFLÖSUNG

Art. 25

Die Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen. Dafür ist eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder notwendig.

Art. 26

Das verbleibende Vereinsvermögen muss gemeinnützig und zweckgebunden weiterverwendet werden.

Art. 27

Der Vorstand vollzieht die Auflösung des Vereins.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18.12.2017 in Obergesteln genehmigt und treten sofort in Kraft.

Obergesteln, den 18.12.2017

Unterschrift der Gründungsmitglieder:

Daniel Flügler



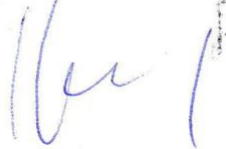
Patric Gruber



Rolf Gruber



Peter Gschwend



**FÖRDERVEREIN
«SÄUMEREI
AM SIMPLON»**

info@simplonsaeumer.ch
simplonsaeumer.ch